

2439 211

Verkündet lt. Protokoll
am 6. März 1957
[REDACTED] Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des ehemaligen Kaufmanns Leo van D [REDACTED], [REDACTED] Park
T [REDACTED] West, N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y. (USA),

Klägers, und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator
für Inneres in Berlin,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. März 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Raske, Johannsen und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
13. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin
vom 30. Mai 1956 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und ausla-
genfrei. Die außergerichtlichen Kosten des
Verfahrens trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Jude. Er wanderte mit seiner nicht-jüdischen Ehefrau im April 1937 von Berlin-Wilmersdorf nach Zürich aus, wo er bis zum Frühjahr 1940 verblieb. Zu dieser Zeit verließ er seinen Aufenthaltsort in der Schweiz und reiste in die USA, während seine Ehefrau in Zürich zurückblieb. Am 25. April 1940 traf der Kläger in New York ein, wo er heute noch wohnt.

Das beklagte Land hat die Kosten der Auswanderung von Berlin nach Zürich bezahlt, lehnt jedoch die Bezahlung der weiteren Kosten für die Reise von Zürich nach New York ab.

Mit der Klage nimmt der Kläger das beklagte Land auf Bezahlung dieser Kosten in Höhe von 945.-- DM in Anspruch.

Das Landgericht in Berlin hat die Klage durch Urteil vom 28. Februar 1956 abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist durch Urteil des Kammergerichts in Berlin vom 30. Mai 1956 zurückgewiesen worden.

Mit der vom Kammergericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

- 3 -

1. Die Ausführungen des bereits am 30. Mai 1956, also vor Erlaß des BEG (1956) ergangenen Urteils des Kammergerichts, der Klageanspruch könne schon deshalb keinen Erfolg haben, weil durch die Kosten der Reise von Zürich nach New York nicht das im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 belegene Vermögen des Klägers geschädigt worden sei, können die Entscheidung allerdings nicht tragen. Solange das BErgG galt, konnte der Anspruch auf Ersatz der durch eine Auswanderung entstandenen notwendigen Aufwendungen nur auf § 23 BErgG gestützt werden, und nach dieser Vorschrift war Voraussetzung, daß der Verfolgte an seinem im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 belegenen Vermögen schwer geschädigt war. § 57 BEG, der jetzt die alleinige rechtliche Grundlage der Entscheidung bildet, kennt diese räumliche Beschränkung nicht mehr. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen, durch die Auswanderung oder Ausweisung entstandenen Aufwendungen besteht, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 57 BEG gegeben sind, jetzt vielmehr, ohne daß es darauf ankommt, mit welchen Mitteln der Kläger diese Aufwendungen bestritten hat.

2. Das Kammergericht verneint im übrigen den Klageanspruch, weil die Weiterreise von Zürich nach New York nicht mehr auf der gegen den Kläger bis zum Jahre 1937 gerichteten Verfolgung beruht habe, der Machtbereich des Nationalsozialismus habe an der deutsch-schweizerischen Grenze geendet. Die Weiterreise sei auf einen fast drei Jahre nach der Auswanderung von Berlin nach Zürich neu gefaßten Entschluß des Klägers zurückzuführen. Dem Kläger möge geglaubt werden, daß er befürchtet habe, Hitler würde auch die Schweiz besetzen und die Judenverfolgung auf die in der Schweiz wohnenden Juden ausdehnen; diese Befürchtung sei jedoch unbegründet gewesen. Die irrige Annahme einer drohen-



den Verfolgung rechtfertige aber keine Entschädigung des daraus entstandenen Schadens. Der Kläger könne auch nicht geltend machen, daß er sich ohne die verfolgungsbedingte Auswanderung in die Schweiz nicht zu der späteren Übersiedlung nach New York entschlossen hätte. Nach der grundsätzlichen Entscheidung des BGH vom 21. Dezember 1955 (abgedruckt in RzW 1956, 81) könne der Verfolgte nur Entschädigung verlangen, wenn der Schaden in adäquatem Kausalzusammenhang mit der Verfolgung stehe. Im Zeitpunkt der Auswanderung des Klägers aus Deutschland sei jedoch auch für einen optimalen Beobachter nicht erkennbar gewesen, daß der Kläger sich auf Grund eines neuen Entschlusses drei Jahre später in die USA begeben würde; ebenso wenig sei erkennbar gewesen, daß der Kläger diesen Entschluß auf Grund der irrigen Annahme einer bevorstehenden militärischen Besetzung der Schweiz durch die NS-Machthaber fassen würde.

Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe der Revision sind auf jeden Fall im Ergebnis unbegründet.

Es mag dahinstehen, ob die Meinung des Berufungsgerichts, die Weiterreise des Klägers von Zürich nach New York beruhe nicht mehr auf der gegen ihn bis zum Jahre 1937 in Deutschland gerichteten Verfolgung, zutreffend ist oder nicht. Es bedarf auch keiner abschließenden Entscheidung darüber, ob der Zusammenhang zwischen der Verfolgung des Klägers in Deutschland und seiner Flucht nach den Vereinigten Staaten adäquat ist oder nicht. Der geltend gemachte Anspruch scheitert vielmehr bereits daran, daß die den Anspruch des Klägers als Spezialvorschrift nunmehr ausschließlich regelnde Bestimmung des § 57 Abs 1 BEG nicht die Erstattung aller Kosten anordnet, die durch die verfolgungsbedingte Flucht aus Deutschland entstanden sind, sondern

nach ihrem eindeutigen Wortlaut dem Verfolgten, der aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 "aus dem Reichsgebiet" nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 "ausgewandert" ist oder ausgewiesen worden ist, nur einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen gibt, die durch die "Auswanderung" oder Ausweisung entstanden sind. Bei der Entscheidung, welche Kosten danach erstattungsfähig sind, ist von dem Begriff der Auswanderung auszugehen. Unter Auswanderung ist regelmäßig die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts im Heimatland und die Begründung eines neuen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts in einem Lande zu verstehen, das der Auswanderer sich als Zufluchtsland erwählt hat. Voraussetzung für den Ersatzanspruch ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 57 Abs 1 BEG zunächst in zeitlicher Beziehung, daß der Verfolgte in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ausgewandert ist, sowie in räumlicher Beziehung, daß die Auswanderung aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 stattgefunden hat. Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers erfüllt, da dieser im Jahre 1937 von Berlin-Wilmersdorf, seinem letzten Wohnsitz, ausgewandert ist. Zu prüfen bleibt, wann die Auswanderung beendet ist. Dies ist nicht schon dann anzunehmen, wenn der Verfolgte die deutschen Grenzen überschritten hat. Die Auswanderung ist vielmehr erst dann beendet, wenn er den Ort seines neuen Wohnsitzes oder Aufenthalts im Auswanderungsland erreicht hat (vgl Blessin-Wilden BEG 2. Aufl Anm 3 zu § 57). Nicht ist erforderlich, daß der Auswanderer den Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Auswanderungsland unmittelbar erreicht. Nicht selten sind die Fälle, in denen der Auswanderer den Ort seiner Wahl aus Transportgründen oder im Hinblick auf Einwanderungsschwierigkeiten nur auf Umwegen über ein anderes Land oder mehrere andere Länder erreichen kann-

te. Häufig war der Verfolgte auch gezwungen, kürzeren oder längeren Zwischenaufenthalt zu nehmen, um beispielsweise den Eingang von Einwanderungspapieren oder den Erhalt von Geldmitteln abzuwarten. In allen diesen Fällen hängt der Umfang der zu erstattenden Aufwendungen davon ab, welches Land der Verfolgte als Auswanderungsland erwählt hatte. Im vorliegenden Fall ist unstreitig, daß der Kläger als Auswanderungsland die Schweiz und als Ort seiner Niederlassung Zürich erwählt hatte. Dorthin hatte er seine 10 Zimmereinrichtung transportieren lassen und mit seiner Frau Wohnung genommen. Mit Recht hat daher die Entschädigungsbehörde dem Kläger nur die Kosten der Auswanderung von Berlin nach Zürich vergütet. Wenn der Kläger im Frühjahr 1940 von Zürich nach New York weitergereist ist, so stellt diese Reise keinen Teil seiner Auswanderung mehr dar, so schwerwiegend die Gründe für die Weiterreise auch gewesen sein mögen. Dem Anspruch auf Erstattung dieser weiteren Aufwendungen steht der Umstand zwingend entgegen, daß der Kläger nicht mehr in Verfolg seines ursprünglichen Auswanderungsplanes, sondern auf Grund eines neuen Entschlusses die Schweiz verlassen und sich nach New York begeben hat. Dies ist entscheidend. Daß der Kläger, wie er geltend macht, ursprünglich nach den Vereinigten Staaten hatte auswandern wollen, steht dieser rechtlichen Beurteilung seines Anspruchs nicht ent-

gegen, da er nach seinen eigenen Erklärungen diesen Plan im Jahre 1937 aufgegeben hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 ZPO und 225 Abs 1 BEG.

Schmidt Ascher Bundesrichter Rakse Johannsen Wilden
ist beurlaubt und ver-
hindert zu unterschrei-
ben.

Schmidt